
Ausführliches Verzeichniß der
Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze.

— Textausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat —

welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W 35

Voranzeige

über die Textausgabe mit Anmerkungen und
über den Kommentar der

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz.

Unter Mitwirkung der Herren

Direktor im Reichsamt
des Innern
F. Caspar

und

Geh. Ober-Regierungsrat
W. Spielhagen,
Vortr. Rat i. Reichsamt d. Inn.

herausgegeben von

Geh. Ober-Regierungsrat
B. Jaup,
Vortr. Rat
im Reichsamt des Innern,

Geh. Regierungsrat
A. Radtke,
Senatsvorsitzender
im Reichsversicherungsamt,

Geh. Regierungsrat.
Professor **Dr. L. Laß**,
Senatsvorsitzender
im Reichsversicherungsamt,
s. B. Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern,

Geh. Regierungsrat
H. Siefert,
Senatsvorsitzender
im Reichsversicherungsamt,

Geh. Regierungsrat **H. Follmann**,
Ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

Von den an der Vorbereitung der Reichs-
versicherungsordnung und ihrer Vertretung im

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W 35

Bundesrate und im Reichstage an erster Stelle beteiligten Herren hat sich eine Anzahl zusammengeschlossen, zu denen sich vielleicht noch ein oder der andere Name gesellen wird, um eine Text-Ausgabe mit Anmerkungen in der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze und demnächst einen Kommentar des neuen Gesetzes herauszugeben. Die Namen der Verfasser bieten Gewähr für eine ausgezeichnete und authentische Bearbeitung des Gesetzes, die hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Erläuterungen auch den höchsten Anforderungen entsprechen wird. Die Ausgabe wird in einzelnen Teilen erscheinen — jeder Versicherungszweig von einem mit der Materie besonders vertrauten Kenner bearbeitet — und wird in hervorragendem Maße geeignet sein, den zahlreichen Interessenten sowie den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden als zuverlässiger Führer und Berater zu dienen in der

Reichsversicherungsordnung

(Kranken-, Unfall-,

Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung).



Guttentag'sche Sammlung
von
Text-Ausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.

**Reichsversicherungs-
ordnung**
nebst **Einführungsgesetz.**

Vom 19. Juli 1911.

Text-Ausgabe mit Sachregister.



Berlin 1911.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Gemeinsame Vorschriften.

Erster Abschnitt. Umfang der Reichsversicherung.	
§§ 1, 2.	17
Zweiter Abschnitt. Träger der Reichsversicherung.	
I. Bezeichnung. § 3	18
II. Rechtsfähigkeit. § 4	18
III. Organe. §§ 5—11	18
IV. Ehrenämter. §§ 12—24	19
V. Vermögen. §§ 25—29	24
VI. Aufsicht. §§ 30—34	26
Dritter Abschnitt. Versicherungsbehörden.	
I. Allgemeines. § 35	27
II. Versicherungsämter. §§ 36—60	28
III. Oberversicherungsämter. §§ 61—82	36
IV. Reichsversicherungsamt. Landesversicherungs- ämter. §§ 83—109.	43
Vierter Abschnitt. Sonstige gemeinsame Vorschriften.	
I. Behörden. §§ 110—114	51
II. Rechtshilfe. §§ 115—117	53
III. Leistungen. §§ 118—121	54
IV. Ärztliche Behandlung. §§ 122, 123.	56
V. Fristen. §§ 124—134	57
VI. Zustellungen. §§ 135, 136	60

	Seite
VII. Gebühren und Stempel. §§ 137, 138	60
VIII. Verbote und Strafen. §§ 139—148	61
IX. Ortslohn. §§ 149—152	64
X. Beschäftigungsort. §§ 153—156	66
XI. Ausländische Gesetzgebung. §§ 157, 158	67
XII. Gemeinsame Begriffsbestimmungen. §§ 159 bis 164	68

Zweites Buch.

Krankenversicherung.

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht. §§ 165—175	70
II. Versicherungsberechtigung. §§ 176—178	74

Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.

I. Leistungen im allgemeinen. §§ 179—181	75
II. Krankenhilfe. §§ 182—194	77
III. Wochenhilfe. §§ 195—200	81
IV. Sterbegeld. §§ 201—204	83
V. Familienhilfe. § 205	84
VI. Gemeinsame Vorschriften. §§ 206—224	84

Dritter Abschnitt. Träger der Versicherung.

I. Arten der Krankenkassen. § 225	90
II. Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen. §§ 226—238	91
III. Besondere Ortskrankenkassen. §§ 239—244	94
IV. Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen. §§ 245—257	96
V. Streitigkeiten. § 258	101
VI. Gleichwertigkeit der Leistungen. §§ 259—263	101
VII. Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung. §§ 264—305	103

Vierter Abschnitt. Verfassung.

I. Mitgliedschaft. §§ 306—319	117
II. Eahung. §§ 320—326	121
III. Rassenorgane. §§ 327—348	124
IV. Angestellte und Beamte. §§ 349—362	130
V. Verwaltung der Mittel. §§ 363—367	137
VI. Verhältnis zu Ärzten, Bahnärzten, Kranken- häusern und Apotheken. §§ 368—376	139

Fünfter Abschnitt. Aufsicht. §§ 377—379. 143

Sechster Abschnitt. Aufbringung der Mittel.

I. Beiträge. §§ 380—392	144
II. Zahlung der Beiträge. §§ 393—405	148

Siebenter Abschnitt. Rassenverbände. Sektionen.

§§ 406—415	152
----------------------	-----

Achter Abschnitt. Besondere Berufsätze.

I. Allgemeine Vorschrift. § 416	156
II. Landwirtschaft. §§ 417—434	156
III. Dienstboten. §§ 435—440	162
IV. Unständige Beschäftigung. §§ 441—458	164
V. Wandergewerbe. §§ 459—465	169
VI. Hausgewerbe. §§ 466—493	171
VII. Lehrlinge. § 494	180

Neunter Abschnitt. Quappschattliche Krankenkassen.

§§ 495—502	180
----------------------	-----

Zehnter Abschnitt. Ersatzkassen.

I. Zulassung. §§ 503—516	182
II. Verhältnis zu Krankenkassen. §§ 517—525	187

Elfter Abschnitt. Schluß- und Strafvorschriften.

I. Schlußvorschriften. §§ 526—528	190
II. Strafvorschriften. §§ 529—536	190

Drittes Buch.
Unfallversicherung.

Erster Teil. Gewerbe-Unfallversicherung.

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung. §§ 537	
bis 554	195
Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.	
§§ 555—622	203
Dritter Abschnitt. Träger der Versicherung.	
I. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung. §§ 623—629	224
II. Zusammenfassung der Genossenschaften. §§ 630 bis 634	229
III. Änderung des Bestandes der Berufsgenossen- schaften. §§ 635—648	230
Vierter Abschnitt. Verfassung der Berufsgenossen- schaften.	
I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung. §§ 649 bis 652	233
II. Anmeldung der Betriebe. §§ 653—656	234
III. Betriebsverzeichnis. §§ 657—663	236
IV. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Be- trieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossen- schaft. §§ 664—674	237
V. Satzung. §§ 675—684	240
VI. Genossenschaftsorgane. §§ 685—689	244
VII. Angestellte. §§ 690—705	246
VIII. Bildung der Gefahrklassen. §§ 706—712	250
IX. Teilung und Zusammenlegung der Last. §§ 713 bis 716	252
X. Vermögensverwaltung. §§ 717—721	253
Fünfter Abschnitt. Aufsicht. §§ 722—725	254

	Seite
Sechster Abschnitt. Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel.	
I. Auszahlung durch die Post. §§ 726—730	257
II. Aufbringung der Mittel. §§ 731—748	258
III. Umlage- und Erhebungsverfahren. §§ 749 bis 776	264
IV. Abführung der Beträge an die Post. §§ 777 bis 782	273
Siebenter Abschnitt. Zweiganstalten.	
I. Zweiganstalten für Bauarbeiten. §§ 783—835	275
II. Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen. §§ 836—842	287
Achter Abschnitt. Weitere Einrichtungen. §§ 843—847	290
Neunter Abschnitt. Unfallverhütung. Überwachung.	
I. Unfallverhütungsvorschriften. §§ 848—873	291
II. Überwachung. §§ 874—889	296
III. Besondere Vorschriften für Bauarbeiten sowie für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen. §§ 890, 891	300
Zehnter Abschnitt. Betriebe und Tätigkeit für Beschäftigung öffentlicher Verbände. §§ 892—897	301
Elfte Abschnitt. Haftung von Unternehmern und Angestellten.	
I. Haftung gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen. §§ 898—902	303
II. Haftung gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw. §§ 903—907	305
Zwölfter Abschnitt. Strafvorschriften. §§ 908—914	307

Zweiter Teil. Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung. §§ 915 bis 929	311
Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung. §§ 930—955	315
Dritter Abschnitt. Träger der Versicherung.	
I. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung. §§ 956—959	323
II. Änderung des Bestandes der Berufsgenossen- schaften. §§ 960, 961	324
Vierter Abschnitt. Verfassung.	
I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung. §§ 962 bis 966	325
II. Anmeldung der Betriebe. § 967	326
III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Be- trieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossen- schaft. §§ 968—970	327
IV. Satzung. §§ 971—974	327
V. Genossenschaftsorgane. §§ 975—977	330
VI. Angestellte. § 978	330
VII. Bildung der Gefahrklassen. § 979	331
VIII. Teilung und Zusammenlegung der Last. §§ 980 bis 982	331
IX. Vermögensverwaltung. §§ 983, 984	332
Fünfter Abschnitt. Aufsicht. §§ 985—987	332
Sechster Abschnitt. Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel.	
I. Auszahlung durch die Post. § 988	335
II. Aufbringung der Mittel. §§ 989—1013	335

Inhaltsverzeichnis.

11

	Seite
III. Umlage- und Erhebungsverfahren. §§ 1014 bis 1027	342
IV. Abführung der Beträge an die Post. § 1028	345
Siebenter Abschnitt. Weitere Einrichtungen. § 1029	346
Achter Abschnitt. Unfallverhütung. Überwachung. §§ 1030—1032	346
Neunter Abschnitt. Reichs- und Staatsbetriebe. § 1033	347
Zehnter Abschnitt. Landesgesetzliche Regelung. §§ 1034—1041	348
Elfter Abschnitt. Haftung von Unternehmern und An- gestellten. § 1042	352
Zwölfter Abschnitt. Strafvorschriften. §§ 1043—1045	353
Dritter Teil. Secunfallversicherung.	
Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung. §§ 1046 bis 1064	354
Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung. §§ 1065—1117	359
Dritter Abschnitt. Träger der Versicherung. §§ 1118 bis 1122	375
Vierter Abschnitt. Verfassung.	
I. Mitgliedschaft und Stimmberichtigung. Be- vollmächtigte. §§ 1123—1131	377
II. Anmeldung der Betriebe. § 1132	379
III. Betriebsverzeichnis. §§ 1133, 1134	379
IV. Änderungen in den Verhältnissen des Be- triebs. §§ 1135—1141	380
V. Satzung. §§ 1142—1145	382
VI. Genossenschaftsorgane. § 1146	384
VII. Angestellte. § 1147	384

	Seite
VIII. Abschätzung. Gefahrtarif. Besondere Belastung. §§ 1148—1156	384
IX. Vermögensverwaltung. § 1157	387
Fünfter Abschnitt. Aufsicht. § 1158	387
Sechster Abschnitt. Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel.	
I. Auszahlung durch die Post. §§ 1159—1161	387
II. Aufbringung der Mittel. §§ 1162—1164	388
III. Umlage- und Erhebungsverfahren. §§ 1165 bis 1184	389
IV. Abführung der Beträge an die Post. § 1185	394
Siebenter Abschnitt. Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschifffahrt sowie See- und Küstenfischerei. §§ 1186—1197	394
Achter Abschnitt. Weitere Einrichtungen. § 1198	397
Neunter Abschnitt. Unfallverhütung. Überwachung.	
I. Unfallverhütungsvorschriften. §§ 1199—1208	397
II. Überwachung. §§ 1209—1217	400
Zehnter Abschnitt. Reichs- und Staatsbetriebe. § 1218	402
Elfte Abschnitt. Haftung von Unternehmern und Angestellten. § 1219	403
Zwölfter Abschnitt. Strafvorschriften. §§ 1220—1225	404

Viertes Buch.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Erster Abschnitt. **Umfang der Versicherung.**

I. Versicherungspflicht. §§ 1226—1242	407
II. Versicherungsberechtigung. §§ 1243, 1244	412
III. Lohnklassen. §§ 1245—1249	413

Inhaltsverzeichnis.

13

Seite

Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.		
I. Allgemeines. §§ 1250—1254	415	
II. Invalidenrente. §§ 1255, 1256	416	
III. Altersrente. § 1257	417	
IV. Bezüge der Hinterbliebenen. §§ 1258—1268	417	
V. Heilverfahren. §§ 1269—1274	420	
VI. Sachleistungen statt Renten. §§ 1275—1277	422	
VII. Wartezeit. §§ 1278, 1279	423	
VIII. Erlöschen der Anwartschaft. §§ 1280—1283	424	
IX. Berechnung der Versicherungsleistungen. §§ 1284—1297	425	
X. Wegfall der Leistungen. §§ 1298—1303 . .	428	
XI. Entziehung der Rente. §§ 1304—1310 . .	430	
XII. Ruhen der Rente und Kapitalabfindung. §§ 1311—1318	431	
XIII. Besondere Befugnisse der Versicherungsan- stalten. §§ 1319, 1320	433	
XIV. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. §§ 1321 bis 1325	433	
Dritter Abschnitt. Träger der Versicherung.		
A. Versicherungsanstalten.		
I. Äußere Verfassung. §§ 1326—1337	436	
II. Innere Verfassung. §§ 1338—1359	439	
B. Sonderanstalten. §§ 1360—1380	446	
Vierter Abschnitt. Aufsicht. §§ 1381, 1382		452
Fünfter Abschnitt. Auszahlung der Leistungen.		
Aufbringung der Mittel.		
I. Auszahlung durch die Post. §§ 1383—1386 .	453	
II. Aufbringung der Mittel. §§ 1387—1410 . .	454	
Sechster Abschnitt. Beitragsverfahren.		
I. Marken. §§ 1411, 1412	461	
II. Quittungskarte. §§ 1413—1425	462	

	Seite
III. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber. Nachweis des Militärdienstes und der Krank- heit. §§ 1426—1438	465
IV. Entrichtung der Beiträge durch die Ver- sicherten. §§ 1439—1441	469
V. Unwirksame Beiträge. §§ 1442—1445	470
VI. Irrtümlich geleistete Beiträge. § 1446	472
VII. Einziehung der Beiträge. §§ 1447—1457	472
VIII. Abrundung. § 1458	475
IX. Beitragsfreigebigkeiten. §§ 1459—1464	475
X. Überwachung. §§ 1465—1470	477
XI. Besondere Vorschriften. § 1471	479
Siebenter Abschnitt. Freiwillige Zusatzversicherung.	
§§ 1472—1483	479
Achter Abschnitt. Schluß- und Strafvorschriften.	
I. Krankenkassen. § 1484	481
II. Besondere Vorschriften für Seeleute. §§ 1485, 1486	482
III. Strafvorschriften. §§ 1487—1500	482

Fünftes Buch.

Beziehungen der Versicherungsträger zu ein- ander und zu anderen Verpflichteten.

Erster Abschnitt. Beziehungen der Versicherungs- träger zu einander.	
I. Krankenversicherung und Unfallversicherung. §§ 1501—1517	488
II. Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. §§ 1518—1521	494
III. Unfallversicherung und Invaliden- und Hinter- bliebenenversicherung. §§ 1522—1526	495

Zweiter Abschnitt. Beziehungen zu anderen Verpflichteten. §§ 1527—1544	Seite 497
--	--------------

Sechstes Buch.

Verfahren.

A. Feststellung der Leistungen.

Erster Abschnitt. Feststellung durch die Versicherungsträger.

I. Einleitung des Verfahrens. §§ 1545—1550	502
II. Krankenversicherung. § 1551	504
III. Unfallversicherung. §§ 1552—1612	506
IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. §§ 1613—1635	525

Zweiter Abschnitt. Feststellung im Spruchverfahren.

I. Verfahren vor dem Versicherungsamt. § 1636 bis 1674	532
II. Verfahren vor dem Obergerichtsamt. §§ 1675—1693	543
III. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt). §§ 1694—1721	549
IV. Wiederaufnahme des Verfahrens. §§ 1722 bis 1734	557

Dritter Abschnitt. Besondere Arten des Verfahrens.

I. Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht. §§ 1735—1738	561
II. Verteilungsverfahren. §§ 1739—1742	562
III. Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente. § 1743	563
IV. Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger. § 1744	564

Vierter Abschnitt. Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung.

I. Allgemeine Vorschrift. § 1745	564
II. Unfallanzeige. §§ 1746—1752	564
III. Unfalluntersuchung. §§ 1753—1766	566
IV. Strafvorschriften. § 1767	569
V. Zuständigkeit der Feststellungsorgane. §§ 1768, 1769	569
VI. Streitigkeiten. § 1770	570

B. Andere Spruchfachen.

I. Allgemeine Vorschrift. § 1771	570
II. Zuständigkeit. §§ 1772—1775	570
III. Sonstige Vorschriften. §§ 1776—1779	571

C. Beschlußverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. §§ 1780 bis 1790	572
Zweiter Abschnitt. Beschwerde. §§ 1791—1796	575
Dritter Abschnitt. Weitere Beschwerde. §§ 1797 bis 1801	576

D. Kosten und Gebühren.

I. Kosten des Verfahrens. §§ 1802, 1803	577
II. Gebühren der Rechtsanwälte. §§ 1804, 1805	578

Einführungsgesetz. Art. 1—104	579
--	-----

Sachregister	620
-------------------------------	-----

Reichsversicherungsordnung.

Vom 19. Juli 1911.

(RGBl. 1911 Nr. 42 S. 509—838.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zu-
stimmung des Bundesrats und des Reichstags, was
folgt:

Erstes Buch. Gemeinsame Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Umfang der Reichsversicherung.

- § 1. Die Reichsversicherung umfaßt
die Krankenversicherung,
die Unfallversicherung,
die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
- § 2. Es gelten die besonderen Vorschriften
der §§ 165 bis 536 für die Krankenversicherung,
der §§ 537 bis 1225 für die Unfallversicherung,
und zwar der §§ 537 bis 914 für die gewerb-
liche, der §§ 915 bis 1045 für die landwirt-
schaftliche und der §§ 1046 bis 1225 für die
See-Unfallversicherung,
der §§ 1226 bis 1500 für die Invaliden- und
Hinterbliebenenversicherung.

Zweiter Abschnitt.

Träger der Reichsversicherung.

I. Bezeichnung.

§ 3. Träger der Reichsversicherung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt,
für die Krankenversicherung die Krankenkassen,
für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften,
für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten.

Für diese Versicherungsträger gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 34.

II. Rechtsfähigkeit.

§ 4. Die Träger der Versicherung sind rechtsfähig.

III. Organe.

§ 5. Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand. Dieser vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsmacht, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben, kann mit Wirkung gegen Dritte die Satzung bestimmen. Sie kann es nur, soweit dieses Gesetz es zuläßt.

Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.

§ 6. Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung seiner Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.

§ 7. Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen.

§ 8. Verstößen Beschlüsse der Organe des Versicherungsträgers gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Die Beschwerde bewirkt Ausschub.

§ 9. In den Organen hat auch ihr Vorsitzender Stimmrecht; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 10. Für die Mitglieder sind Stellvertreter in der erforderlichen Zahl zu bestellen.

§ 11. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

IV. Ehrenämter.

§ 12. Wählbar zu den Organen der Versicherungsträger sind nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Beurteilung die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens ober

Vergehen, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 13. Wählbar als Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei dem Versicherungsträger versichert ist.

Den Unternehmern oder anderen Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter, den Arbeitgebern bei den Wahlen zu den Organen der Krankenkassen auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber (§ 332 Abs. 2), den Unternehmern bei den Wahlen zu den Organen der Berufsgenossenschaften auch die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaftsmitglieder gleich.

Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat.

§ 14. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist.

Bei der Kranken- sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden Versicherte für die Bildung der Organe den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Bei der Unfallversicherung werden versicherte Mitglieder der Berufsgenossenschaften den Unternehmern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen.

§ 15. Die Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Wird dabei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, so bestimmt die Satzung, bis wann sie einzureichen sind; die Wahl ist, unbeschadet der Vorschlagslisten, geheim.

§ 16. Die Wahlzeit dauert vier Jahre.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 17. Wer als Unternehmer oder anderer Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. nur Dienstboten beschäftigt.

Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

Die Satzung kann noch andere Ablehnungsgründe zulassen.

§ 18. Ein Unternehmer oder anderer Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

§ 19. Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, nur bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

§ 20. In den Fällen der §§ 18, 19 entscheidet auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 21. Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Der Versicherungsträger erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt den Vertretern der Versicherten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann die Satzung auch den Vertretern der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber zubilligen.

Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der Behörde, welche die Satzung genehmigt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes dürfen

nicht zugleich besoldete Beamte des Versicherungsträgers sein.

§ 22. Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 23. Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

Ein Mitglied, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen betreffen, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 24. Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde seines Amtes durch Beschluß zu entheben.

Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde beim Reichsversicherungsamte (Beschlußsenat), wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamte (Beschlußkammer) zulässig.

Ein Gewählter wird auf seinen Antrag durch Beschluß des Vorstandes des Amtes enthoben, wenn bei ihm während der Wahlzeit einer der Ablehnungsgründe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 eintritt.

V. Vermögen.

§ 25. Die Mittel der Versicherungsträger dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsträger dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Gesetz überträgt.

§ 26. Das Vermögen muß wie Mündelgeld (§§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verzinslich angelegt werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes zuläßt.

Außerdem darf es in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet.

§ 27. Die oberste Verwaltungsbehörde kann genehmigen, daß das Vermögen auch in Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände angelegt wird, soweit dies nicht bereits nach § 26 Abs. 1 zulässig ist.

Sie kann die Anlage in einzelnen Gattungen zins-tragender Papiere auf einen bestimmten Betrag beschränken.

Erstreckt sich der Bezirk des Versicherungsträgers auf Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Bundesstaaten, so ist dazu die Zustimmung ihrer obersten Verwaltungsbehörden erforderlich.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

§ 28. Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch die aufschiebende Wirkung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Satzung des Versicherungsträgers bestimmen, daß dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren vorangeht, und daß dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird wie die Rückstände beigetrieben. Die Fest-

setzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 29. Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 1446 Abs. 2 und der §§ 1462, 1464.

Der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

VI. Aufsicht.

§ 30. Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.

§ 31. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung des Versicherungsträgers prüfen.

Die Mitglieder seiner Organe, seine Vertrauensmänner, Beamten und Angestellten haben der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen sowie die von ihnen verwahrten Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorzulegen und alles mitzuteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts gefordert wird.

Die Aufsichtsbehörde kann die im Abs. 2 Bezeichneten, vorbehaltlich des § 985 Abs. 2, durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten, das Gesetz und die Satzung zu befolgen.

§ 32. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe zu Sitzungen einberufen werden; wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten.

§ 33. Sie entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter und soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bei Streit über Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder, über die Auslegung der Satzung und über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 34. Der Aufsicht unterstehen auch die vom Versicherungsträger errichteten oder unterhaltenen Gefangenenheime, Heil- und Pflegeanstalten.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Besichtigungen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuziehen.

Dritter Abschnitt.

Versicherungsbehörden.

I. Allgemeines.

§ 35. Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind

die Versicherungsämter (§§ 36 bis 60),
die Oberversicherungsämter (§§ 61 bis 82),

das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter (§§ 83 bis 109).

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsbehörden ordnet, geschieht es, vorbehaltlich des § 109 Abs. 1, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

II. Versicherungsämter.

1. Errichtung.

§ 36. Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet wird.

Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamts bei einer unteren Verwaltungsbehörde vereinbaren.

§ 37. Die Versicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft.

Sie können nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Versicherungsträger in deren Angelegenheiten unterstützen.

Die Landesregierung kann den Versicherungsämtern noch andere Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen.

§ 38. In Bundesstaaten, in denen die Einrichtung der Landesbehörden die Errichtung der Versicherungsämter bei den unteren Verwaltungsbehörden nicht zuläßt und nur ein Oberversicherungsamt besteht, können die Versicherungsämter auch als selbständige Behörden errichtet werden. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

2. Zusammensetzung.

§ 39. Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des Versicherungsamts. Es werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt. Zum Stellvertreter kann bestellt werden, wer durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geeignet ist.

Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, soweit nicht die ständigen Stellvertreter nach Landesrecht wie die höheren Verwaltungsbeamten bestellt werden.

Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so bestellt die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Wo das Landesgesetz für die Wahl höherer gemeindlicher Beamter eine Bestätigung vorschreibt, gilt es auch für die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts.

§ 40. In den vom Gesetz bestimmten Fällen sind als Beisitzer des Versicherungsamts Versicherungsvertreter beizuziehen.

Sie werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen.

§ 41. Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens zwölf; sie kann vom Versicherungsamte mit Genehmigung des Oberversicherungsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter darf nicht zugleich bejodeter Beamter des Versicherungsamts oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt oder Beisitzer bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts sein.

§ 42. Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben.

An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

1. Knappschaftlichen Krankenkassen,
2. Unfallklassen,
3. Seemannsklassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte,

soweit sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben; die Unfallklassen und die außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamts sesshaften Klassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl

dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen

bei den Knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,

bei den Ersparnissen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

§ 43. Die Stimmzahl einer Kasse richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl im Bezirke des Versicherungsamts und wird von ihm vor jeder Wahl festgesetzt. Diese Stimmzahl wird auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten gleichmäßig verteilt.

§ 44. In den Kassenvorständen nehmen die Mitglieder aus den Arbeitgebern nur an der Wahl der Arbeitgebervertreter, die Mitglieder aus den Versicherten nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Vorstände, die keine Arbeitgeber enthalten, nehmen nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Bei Kassen der im § 42 Abs. 2 bezeichneten Art, die keine Vertreter der Versicherten im Vorstand haben, wählen sonst bei ihnen vorhandene Arbeitervertreter.

Was von den Vorständen gilt, gilt entsprechend von den an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten.

§ 45. Die Wahl geschieht schriftlich und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 46. Für die Versicherungsvertreter werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf bestimmt.

Für Versicherungsvertreter, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter ein.

§ 47. Wählbar sind nur Männer, die im Bezirke des Versicherungsamts wohnen oder ihren Betriebsitz haben oder beschäftigt werden, und die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

Wählbar sind nur Versicherte, ihre Arbeitgeber und deren bevollmächtigte Betriebsleiter. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Bei Versicherungsämtern an der Seeküste können zu Vertretern der Versicherten auch befahrene Schiffahrtskundige gewählt werden, die nicht Reederei, Reedereileiter (Korrespondentreederei, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

§ 48. Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein.

§ 49. Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts

selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichlichen Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes berücksichtigt werden.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann darüber besonders oder abweichendes bestimmen.

§ 50. Die §§ 16, 17, 22 gelten entsprechend; jedoch öeschließt über die Zulässigkeit anderer Ablehnungsgründe das Versicherungsamt.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft der Vorsitzende des Versicherungsamts Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

§ 51. Wer die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Versicherungsamts mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft werden.

Das Versicherungsamt kann einen Vertreter von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) endgültig.

§ 52. Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt der Vorsitzende ihn seines Amtes.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) endgültig.

§ 53. Der Vorsitzende verpflichtet die Versicherungsvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Vorsitzende kann gegen einen Vertreter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Wiederholungsfalle bis zu einhundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußlammer) endgültig.

§ 54. Die Versicherungsvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Auslagen.

Daneben gewährt es den Versichertenvertretern Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Vertretern der Arbeitgeber zubilligen. Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußlammer).

§ 55. Das Versicherungsamt kann den Vertretern als seinen Vertrauensmännern bestimmte Amtshandlungen auftragen.

3. Ausschüsse.

§ 56. Jedes Versicherungsamt bildet einen oder mehrere Spruchauschüsse für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Der Spruchauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

§ 57. Jedes Versicherungsamt bildet einen Beschlußauschuß für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Der Beschlußauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und zwei Versicherungsvertretern. Von diesen wählen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

§ 58. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit das Versicherungsamt technische staatliche und gemeindliche Beamte seines Bezirkes als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zu ziehen darf.

4. K o s t e n .

§ 59. Sämtliche Kosten des Versicherungsamts trägt der Bundesstaat. Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so trägt sie der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Ist ein Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde die Kostenverteilung.

Die Versicherungsträger haben die in Spruchsachen (§§ 1691 bis 1674) entstehenden Vorauslagen des Ver-

fahrens mit Ausnahme der Bezüge der Versicherungsvertreter zu erstatten, soweit die Barauslagen nicht nach Abs. 3 zu erstatten sind.

In die Kasse des Bundesstaats oder des Gemeindeverbandes (Abs. 1) fließen die Geldstrafen nach § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 1577 Abs. 1, § 1617 Abs. 1, § 1626 Abs. 1, § 1652 Abs. 3, § 1664 Abs. 1 sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802) und die Beiträge nach § 60.

§ 60. Sind einem Versicherungsamte nach § 37 Abs. 3 Aufgaben aus der Knappschaftlichen Versicherung übertragen, so haben die an diesen Aufgaben beteiligten Knappschaftsvereine oder Knappschaftsklassen angemessene Beiträge zu den Kosten des Versicherungsamts zu leisten.

Das Oberversicherungsamt setzt die Beiträge fest; gegen die Festsetzung ist die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde zulässig.

III. Oberversicherungsämter.

1. E r r i c h t u n g.

§ 61. Die Oberversicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr.

Die Landesregierung kann ihnen noch andere Aufgaben aus der Knappschaftlichen Versicherung übertragen.

§ 62. Das Oberversicherungsamt wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet.

Dritter Abschn. Versicherungsbehörden. §§ 60—65. 37

Die oberste Verwaltungsbehörde kann den Bezirk anders abgrenzen.

Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon ein gemeinsames Oberversicherungsamt errichten.

§ 63. Oberversicherungsämter können von der obersten Verwaltungsbehörde auch errichtet werden für

1. Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs oder der Bundesstaaten, die eigene Betriebskrankenkassen haben,
2. Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgen,
3. Gruppen von Betrieben, die Knappschaftsvereinen oder Knappschaftsklassen angehören.

Für diese besonderen Oberversicherungsämter gelten § 62 Abs. 1, §§ 72, 73, 80 nicht. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften über die Oberversicherungsämter, soweit die §§ 70, 75, 81 nichts anderes vorschreiben.

Ihre Zuständigkeit bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 64. Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Oberversicherungsämter an höhere Reichs- oder Staatsbehörden angliedern oder als selbständige Staatsbehörden errichten.

§ 65. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt den Sitz des Oberversicherungsamts.

Bei einem gemeinsamen Oberversicherungsamt ist die Zustimmung der beteiligten Landesregierungen erforderlich.

§ 66. Die oberste Verwaltungsbehörde teilt sich und Bezirk aller Oberversicherungsämter ihres Bereichs binnen einem Monat nach deren Errichtung oder Änderung dem Reichsversicherungsamte zur Veröffentlichung mit.

§ 67. Wird das Oberversicherungsamt an eine höhere Reichs- oder Staatsbehörde angegliedert, so ist ihr Leiter zugleich der Vorsitzende. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt.

2. Zusammenfassung.

§ 68. Das Oberversicherungsamt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern.

§ 69. Das Oberversicherungsamt hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied zugleich als dessen Stellvertreter.

Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder werden im Hauptamt oder für die Dauer des Hauptamts aus der Zahl der öffentlichen Beamten, der Direktor auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich ernannt.

§ 70. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß dem Direktor noch andere Dienstgeschäfte

übertragen werden, und daß die übrigen Mitglieder sowie bei besonderen Oberversicherungsämtern auch der Direktor das Amt im Nebenberuf ausüben.

§ 71. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt.

Die Zahl der Beisitzer beträgt vierzig; sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden.

Ein Beisitzer darf nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts sein.

§ 72. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die See-Berufsgenossenschaft und die Ausführungsbehörden bestimmen für jedes Oberversicherungsamt eine Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde, die ihr Wahlrecht (§ 73 Abs. 1) wahrnimmt. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

Die Namen dieser Vertrauensberufsgenossenschaften und Vertrauensausführungsbehörden sind dem Reichsversicherungsamt mitzuteilen und von diesem zu veröffentlichen.

§ 73. Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden zur Hälfte von den Arbeitgebermitgliedern im Ausschuß der zuständigen Versicherungsanstalt und zur Hälfte von den Vorständen der zuständigen landwirtschaftlichen und Vertrauensberufsgenossenschaft gewählt; ist eine Vertrauensausführungsbehörde bestimmt, so wählt sie an

Stelle des Vorstandes der Vertrauensberufsgenossenschaft. Das Reichsversicherungsamt erläßt eine Wahlordnung.

Die Beisitzer aus den Versicherten werden von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks des Oberversicherungsamts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Stimmzahl der Versichertenvertreter wird nach der Zahl der Krankenkassenmitglieder des Bezirks ihres Versicherungsamts (§ 43) von dem Oberversicherungsamte festgesetzt. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung.

§ 74. Die Wahl geschieht schriftlich. Der Direktor des Oberversicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) endgültig.

§ 75. Die Arbeitgeberbeisitzer für ein besonderes Oberversicherungsamt werden von den Arbeitgebervorstandsmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt oder der Knappschaftsvereine oder Knappschaftsklassen gewählt; sind in einem Vorstand keine Arbeitgebervertreter vorhanden, so wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Arbeitgebervertreter.

Die Versichertenbeisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Versicherten-Ausschußmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt oder von den Knappschaftsältesten gewählt; soweit Knappschaftsvereine oder Knappschaftsklassen als

Dritter Abschn. Versicherungsbehörden. §§ 74—78. 41

Sonderanstalt zugelassen sind oder zu einer Sonderanstalt gehören, wählen auch hier die Knappschaftsältesten; soweit eine Sonderanstalt keinen Ausschuß hat, wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Versichertenvertreter.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere.

§ 76. Die §§ 46 bis 48, 49 Abs. 2, 3, §§ 50 bis 54 gelten entsprechend für Wahl, Rechte und Pflichten der Weisiger sowie ihrer Stellvertreter. Jedoch gehen Beschwerden (§ 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3) an die oberste Verwaltungsbehörde; Geldstrafen (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) können bis zu dreihundert Mark festgesetzt werden.

3. K a m m e r n.

§ 77. Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Die Spruchkammer besteht aus einem Mitgliede des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je zwei Weisigern der Arbeitgeber und der Versicherten.

§ 78. Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Beschluskammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlusverfahren überweist.

Die Beschluskammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, einem zweiten Mitglied und zwei Weisigern. Von diesen wählen die Weisiger der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens

je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

4. Aufsicht. Kosten.

§ 79. Die oberste Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über das Oberversicherungsamt.

Sie gibt ihm die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft seine Geschäftsräume.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs- oder Staatsbeamten, wenn sie im Hauptamt und nicht nur vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigt werden; das Nähere bestimmt die Landesregierung.

Der Vorsitzende verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

§ 80. Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt der Bundesstaat.

Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag zu entrichten; wenn in einem Falle Kosten nach Abs. 4 zu erstatten sind, so vermindert sich der Pauschbetrag entsprechend.

Die Pauschbeträge werden vom Bundesrat für jedes Gebiet der Arbeiterversicherung einheitlich für das Reich festgesetzt und von vier zu vier Jahren nachgeprüft. Sie sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter ohne die Bezüge der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie ohne die Gebühren (§ 1803) zur Hälfte bedecken.

Dritter Abschn. Versicherungsbehörden. §§ 79—83. 43

In die Kasse des Bundesstaats fließen die Gebühren nach § 1803, die Geldstrafen nach den §§ 76, 1679 sowie die besonders auferlegten Verfahrenslosten (§ 1802) und die Beiträge nach § 82.

§ 81. Alle Kosten der für Betriebe des Reichs oder Staates errichteten besonderen Oberversicherungsämter fallen den Verwaltungen der Betriebe zur Last. Diesen fließen die Einnahmen (§ 80 Abs. 4) zu.

Alle Kosten der übrigen besonderen Oberversicherungsämter erhält nach Abzug der Einnahmen (§ 80 Abs. 4) der Bundesstaat von den beteiligten Versicherungsträgern erstattet.

§ 82. Sind einem Oberversicherungsamte nach § 61 Abs. 2 Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen, so haben die beteiligten Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen angemessene Beiträge zu seinen Kosten zu leisten. Die oberste Verwaltungsbehörde setzt die Beiträge fest.

IV. Reichsversicherungsamt. Landesversicherungsämter.

1. Geschäftskreis. Sitz.

§ 83. Das Reichsversicherungsamt nimmt nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr.

Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 84. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

2. Zusammenfassung.

§ 85. Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

§ 86. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und die übrigen ständigen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit.

Aus den ständigen Mitgliedern ernennt der Kaiser die Direktoren und die Senatspräsidenten.

Die übrigen Beamten ernennt der Reichskanzler.

§ 87. Das Reichsversicherungsamt hat zweiunddreißig nichtständige Mitglieder. Acht von ihnen wählt der Bundesrat, und zwar mindestens sechs aus seiner Mitte; je zwölf werden als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt.

Für die Arbeitgeber und Versicherten werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf gewählt. Für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

§ 88. Die Arbeitgeber und die Versicherten werden unter Leitung des Reichsversicherungsamts in getrennter Wahl schriftlich gewählt, die Versicherten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Arbeitgeber nach einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Der Bundesrat setzt das Stimmenverhältnis der einzelnen Wahlkörper nach der Zahl ihrer Versicherten fest. Er kann bestimmen, wie nach Bezirken zu wählen ist.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht das Wahlergebnis.

§ 89. Sechs von den zwölf Arbeitgebern werden von den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten gewählt, und zwar

vier aus dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung,

zwei aus dem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

§ 90. Die übrigen sechs Arbeitgeber werden von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden gewählt, und zwar je aus ihrem Bereiche

vier von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, davon einer von der See-Berufsgenossenschaft,

zwei von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden.

§ 91. Die zwölf Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern gewählt, und zwar

acht aus dem Bereiche der gewerblichen und der See-Unfallversicherung, davon einer aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung,

vier aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

§ 92. Wählbar sind nur Männer, die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

§ 93. Wählbar als Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Berufsgenossenschaften, deren gesetzliche Vertreter, die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe und die Beamten der Betriebe, für die eine Ausführungsbehörde bestellt ist.

Wählbar nach § 89 sind außerdem auch Arbeitgeber, die Mitglied im Ausschuß einer Versicherungsanstalt oder in der entsprechenden Vertretung einer Sonderanstalt sind.

§ 94. Wählbar als Versicherte sind die nach diesem Gesetze gegen Unfall Versicherten, ferner Versichertenmitglieder im Ausschuß einer Versicherungsanstalt, auch wenn sie nicht mehr gegen Unfall versichert sind, und für den Bereich der See-Unfallversicherung auch befahrene Schiffahrtskundige, die nicht Reedere, Reedereileiter oder Bevollmächtigte sind.

§ 95. § 49 Abs. 2, §§ 50 bis 52, 53 Abs. 2, 3 gelten entsprechend; für die Bestrafung (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) und die Amtsenthebung (§ 52) ist jedoch das Reichsversicherungsamt (Beschlüssenat) zuständig; Geldstrafen (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) können bis zu fünfhundert Mark festgesetzt werden.

§ 96. Für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamts erhalten die nicht-

ständigen Mitglieder eine Jahresvergütung und, sofern sie außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise nach den Säzen, die für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden gelten.

Die Stellvertreter erhalten dieselbe Reisevergütung und ein Tagegeld von achtzehn Mark.

§ 97. Der Reichskanzler verpflichtet die vom Bundesrate gewählten nichtständigen Mitglieder, die übrigen und ihre Stellvertreter der Präsident des Reichsversicherungsamts vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

3. Senate.

§ 98. Das Reichsversicherungsamt bildet Spruchsenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren übertweist.

Der Spruchsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem vom Bundesrate gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, zwei hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. An Stelle des vom Bundesrate gewählten kann ein ständiges Mitglied treten.

§ 99. Den Vorsitz im Spruchsenate führt der Präsidenten, ein Direktor oder ein Senatspräsident. Der Reichskanzler kann ein anderes ständiges Mitglied vorübergehend mit dem Vorsitz betrauen.

Der Reichskanzler beruft die richterlichen Beamten zu den Spruchsenaten.

§ 100. Das Reichsversicherungsamt bildet Beschlußsenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Der Beschlußsenat besteht aus dem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzendem, einem vom Bundesrate gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. An Stelle des vom Bundesrate gewählten kann ein ständiges Mitglied treten.

§ 101. Das Reichsversicherungsamt bildet den Großen Senat für die Aufgaben, die diesem das Gesetz zuweist.

Der Große Senat besteht vorbehaltlich einer Verstärkung nach § 1718 Abs. 2 aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Bundesrate gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten.

§ 102. Sind alle vom Bundesrate gewählten Mitglieder des Reichsversicherungsamts verhindert, so werden statt ihrer ständige Mitglieder zugezogen.

Die übrigen Mitglieder des Großen Senats und mindestens je zwei Stellvertreter werden nach näherer Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung (§ 35 Abs. 2) für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet. Dabei sind je zwei ständige Mitglieder und je zwei richterliche Beamte sowie deren Stellvertreter besonders zu bezeichnen für

Krankenversicherung,

Unfallversicherung,
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

4. Rechnungsstelle. Kosten.

§ 103. Beim Reichsversicherungsamt wird eine Rechnungsstelle errichtet.

Sie führt die Arbeiten aus, die dieses Gesetz ihr zuweist. Sie unterstützt das Reichsversicherungsamt bei seinen rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten. Das Reichsversicherungsamt bestimmt, was ihr die Versicherungsträger zu diesen Zwecken mitzuteilen haben.

§ 104. Die Kosten des Reichsversicherungsamts einschließlich der Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

In die Reichskasse fließen die Geldstrafen nach den §§ 95, 1698 Abs. 1, § 1701 Abs. 1, sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802).

5. Landesversicherungsämter.

§ 105. Ein Landesversicherungsamt, das vor diesem Gesetze für das Gebiet eines Bundesstaats errichtet war, kann bestehen bleiben, solange zu seinem Bereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören.

Das Landesversicherungsamt tritt für dieses Gebiet an die Stelle des Reichsversicherungsamts, soweit dieses Gesetz es vorschreibt.

Die Kosten des Landesversicherungsamts trägt der Bundesstaat.

§ 106. Das Landesversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Die Landesregierung ernennt die ständigen Mitglieder. Soweit sie im Hauptamt ernannt werden, sind sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich anzustellen.

Als nichtständige Mitglieder werden in getrennter Wahl unter Leitung des Landesversicherungsamts schriftlich mindestens je acht Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Davon entfällt je die eine Hälfte auf den Bereich der landwirtschaftlichen, die andere auf den der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 107. Für Wahl, Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 87 Abs. 2, §§ 88 bis 97 entsprechend, soweit im § 106 Abs. 3 und nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist.

An die Stelle des Bundesrats und des Reichskanzlers tritt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Arbeitgeber werden gewählt von

1. den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten, die für das Gebiet des Bundesstaats errichtet sind oder es umfassen,
2. den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden, die Betriebe mit dem Sitz im Gebiete des Bundesstaats umfassen. Wo sich dieses Gebiet mit dem Bezirk einer oder

mehrerer Sektionen bedt, wählen die Sektionsvorstände an Stelle des Genossenschaftsvorstandes.

Die Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern der Oberversicherungsämter gewählt, die für das Gebiet des Bundesstaats errichtet sind oder es umfassen.

Das Stimmenverhältnis setzt die Landesregierung nach der Zahl der Versicherten fest.

§ 108. Die Enthebung eines nichtständigen Mitglieds schließt das Landesversicherungsamt.

Die §§ 98 bis 100, 104 Abs. 2 gelten entsprechend für das Landesversicherungsamt; an die Stelle des Bundesrats und des Reichskanzlers tritt die oberste Verwaltungsbehörde, an die Stelle der Reichskasse die Kasse des Bundesstaats.

§ 109. Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamts ordnet, geschieht es durch die Landesregierung.

Sie setzt die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder fest.

Vierter Abschnitt.

Sonstige gemeinsame Vorschriften.

I. Behörden.

§ 110. Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr dieses Gesetz zuweist, auf andere Behörden übertragen.

§ 111. Sie bestimmt,

1. welchen Staatsbehörden und welchen Behörden und Vertretungen von Gemeindeverbänden und Gemeinden die Aufgaben zukommen, die dieses Gesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den gemeindlichen Behörden, den Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie ihren Behörden und Vertretungen zuweist,
2. welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben; eine einzelne Gemeinde gilt als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt,
3. ob und welche örtlichen Geschäfte der Reichsversicherung von den Gemeindebehörden an Stelle der Versicherungsämter erledigt werden sollen.

Die Bestimmungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 112. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Aufgaben des Versicherungsamts Organen von Knappschaftsvereinen oder Knappschaftsklassen, Betriebskrankenkassen für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten,

Sonderanstalten des Reichs und der Bundesstaaten übertragen, wenn die Organe mindestens zur Hälfte aus Versicherungsvertretern bestehen, die aus geheimer Wahl hervorgegangen sind. Spruchbefugnisse können nicht übertragen werden.

§ 113. Erstreckt sich eine Versicherungsbehörde, ein Versicherungsträger oder ein Betrieb auf Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so nimmt die Landesregierung oder die oberste Verwaltungsbehörde des Bundesstaats ihres Sitzes die Befugnisse wahr, die dieses Gesetz der Landesregierung oder der obersten Verwaltungsbehörde beilegt, soweit es nichts anderes vorschreibt.

Wenn sich Landesregierungen oder oberste Verwaltungsbehörden nicht einigen, wo dieses Gesetz ihr Zusammenwirken vorschreibt, so entscheidet zwischen den Landesregierungen der Bundesrat, zwischen den Verwaltungsbehörden der Reichskanzler. Dasselbe gilt, wenn sie sich nicht über ihre Zuständigkeit oder im Falle des Abs. 1 nicht über den Sitz einigen.

Für Betriebe des Reichs und ihre besonderen Versicherungsbehörden und Versicherungsträger übt der Reichskanzler die Rechte der obersten Verwaltungsbehörde aus.

§ 114. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten auch für die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke). Die Rechte und Pflichten trägt dort an Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

II. Rechtshilfe.

§ 115. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen

Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

Überwachungshandlungen der in § 347 Abs. 4, § 404 Abs. 3, §§ 888, 1466, 1470 bezeichneten Art können nur unter den dort genannten Voraussetzungen verlangt werden.

§ 116. Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger einander sowie den Behörden und Armenverbänden zu leisten.

§ 117. Tagegelber, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von den Versicherungsträgern als eigene Verwaltungskosten erstattet.

III. Leistungen.

§ 118. Leistungen, die nach diesem Gesetz oder ergänzenden Landesgesetzen gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 119. Die Ansprüche des Berechtigten können, vorbehaltlich des § 1325, mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorstufes, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organe des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,

2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 1531 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Klassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 120. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Darleihen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Darleihen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern

und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

§ 121. Das Versicherungsamt (Beschlußauschuß) erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und dem Versicherungsträger schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Versicherungsträger die Post, wenn es sich um Barleistungen aus der Unfall- oder aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelt.

IV. Ärztliche Behandlung.

§ 122. Die ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Ärzte, bei Bahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte (§ 29 der Gewerbeordnung) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Wader, Hebammen, Heildienere, Heilgehilfen, Krankentwärtler, Masseure u. dgl. sowie Bahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, inwieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können.

§ 123. Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können. Sie kann bestimmen, wie weit dies auch Heilbiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

V. Fristen.

§ 124. Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 125. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 126. Braucht ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend zu verlaufen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 127. Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

Für die Dauer von Leistungen, zu denen ein Versicherungsträger verpflichtet ist, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 128. Rechtsmittel sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen.

§ 129. Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, werden die Rechtsmittel bei der Stelle eingelegt, die zu entscheiden hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungsträger, für die See-Unfallversicherung auch bei einem deutschen Seemannsamt des Auslandes eingegangen ist.

Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 130. Die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur da, wo das Gesetz es vorschreibt.

§ 131. Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine

gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

§ 132. Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 131 Abs. 1 binnen einer Frist zu beantragen, deren Dauer durch die Dauer der versäumten Frist bestimmt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist.

In den Fällen des § 131 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung binnen einem Monat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende der versäumten Frist an, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 133. Der Antrag auf Wiedereinsetzung soll

1. die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen,
2. die Mittel bezeichnen, diese Tatsachen glaubhaft zu machen, und
3. die versäumte Handlung nachholen, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Er wird bei der Stelle angebracht, bei der die Frist versäumt ist; § 129 Abs. 2, 3 gilt entsprechend. Die

Stelle entscheidet, die über die nachgeholte Handlung zu entscheiden hat.

§ 134. Das Verfahren über den Antrag wird mit dem über die nachgeholte Handlung verbunden, doch kann auch zunächst über den Antrag allein verhandelt und entschieden werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften wie für die nachgeholte Handlung.

VI. Zustellungen.

§ 135. Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 136. Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushäng in den Geschäftsräumen der Behörde oder Stelle ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

VII. Gebühren und Stempel.

§ 137. Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und

Urkunden, die bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 138. Das Gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art, sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VIII. Verbote und Strafen.

§ 139. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungsträgern ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist ferner untersagt, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 140. Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen § 139 Abs. 1 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu

dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

§ 141. Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als

Mitglied eines Organs oder Angestelltem eines
Versicherungsträgers,

Mitglied oder Angestelltem einer Versicherungs-
behörde,

Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungs-
behörde

über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht.

§ 142. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis werden bestraft

die im § 141 Abs. 1 Bezeichneten,

die besonderen Sachverständigen nach § 880,

die Mitglieder der Ausschüsse zur Entscheidung über
Einsprüche nach § 1000 Abs. 2 und über Wider-
sprüche nach § 1023 Abs. 1,

wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

Zun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 143. Die im § 142 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt vertreten, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 144. Sind in den Fällen des § 142 Abs. 2 oder des § 143 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 145. Für Beamte, die der Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 141 bis 144 bei den für sie geltenden Vorschriften.

§ 146. Die Geldstrafen fließen, vorbehaltlich des § 59 Abs. 3, § 80 Abs. 4, § 104 Abs. 2, § 108 Abs. 2 und der §§ 914, 1045, 1224, in die Kasse des Versicherungsträgers, die gerichtlich erkannten nur, wo es dieses Gesetz vorschreibt.

Die Strafen außer den gerichtlich erkannten, werden wie Rückstände beigetrieben.

§ 147. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren, falls sie nicht mit mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in drei Monaten, im übrigen in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist. Sie wird unterbrochen durch jede gegen den Täter gerichtete Handlung dessen, der zur Verhängung der Strafe zuständig ist. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Zuwiderhandlung begangen ist.

§ 148. Endgültig verhängte Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung dessen, dem die Vollstreckung obliegt. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist.

IX. Ortslohn.

§ 149. Als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter.

Das Oberversicherungsammt setzt den Ortslohn fest und macht ihn öffentlich bekannt. Vorher werden die

Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankentassen gutachtlich zu äußern.

§ 150. Der Ortslohn wird für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und über einundzwanzig Jahre besonders festgesetzt.

Die Versicherten unter sechzehn Jahren (Jugendliche) können dabei in junge Leute von vierzehn Jahren an und Kinder unter vierzehn Jahren geschieden werden; Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten.

Im übrigen wird der Ortslohn einheitlich nach dem Durchschnitt für den ganzen Bezirk jedes Versicherungsamts festgesetzt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht.

§ 151. Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche, und zwar zunächst bis zum 31. Dezember 1914, dann immer auf vier Jahre festgesetzt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zum nächsten allgemeinen Festsetzung.

Alle Änderungen treten erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 152. Der Reichskanzler veröffentlicht im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ vor Beginn jedes Jahres eine Liste aller geltenden Festsetzungen sowie Reichsversicherungsordnung.

mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

X. Beschäftigungsort.

§ 153. Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet.

Für Versicherte, die an einer festen Arbeitsstätte (Betrieb-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese als Beschäftigungsort auch, während sie außerhalb für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen.

Das Gleiche gilt für Versicherte, die von einer festen Arbeitsstätte aus nur mit einzelnen Arbeiten wechselnd in Bezirken verschiedener Orts- oder Landtrankenkassen beschäftigt werden.

Es gilt ferner für Versicherte, die nur für einzelne Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte angenommen sind, sofern diese und ihr Arbeitsort im Bezirke desselben Versicherungsamts liegen.

§ 154. Für Beschäftigungsverhältnisse ohne feste Betriebsstätte gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebs.

§ 155. Für Versicherte, die eine Betriebsverwaltung zu einer in verschiedenen Gemeinden wechselnden Beschäftigung angenommen hat, gilt die Gemeinde als Beschäftigungsort, wo die unmittelbare Leitung der Arbeiten ihren Sitz hat. Das Oberversicherungsamt kann anders darüber bestimmen, nachdem es die beteiligten

Verwaltungen und Gemeinden oder Gemeindeverbände gehört hat.

§ 156. Für Versicherte, die zu landwirtschaftlicher, in verschiedenen Gemeinden wechselnder Beschäftigung angenommen sind, gilt der Sitz des Betriebs (§§ 963, 964) als Beschäftigungsort.

XI. Ausländische Gesetzgebung.

§ 157. Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Reichszanzer mit Zustimmung des Bundesrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Diese Vereinbarungen sind dem Reichstage mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Reichsversicherung tritt.

§ 158. Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

XII. Gemeinsame Begriffsbestimmungen.

1. Versicherungspflichtige Beschäftigung.

§ 159. Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 551, 928, 1062, keine Versicherungspflicht.

2. Entgelt.

§ 160. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

3. Landwirtschaft.

§ 161. Die Vorschriften dieses Gesetzes für landwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte gelten, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, auch für forstwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte.

4. Hausgewerbtreibende.

§ 162. Als Hausgewerbtreibende im Sinne dieses Gesetzes gelten die selbständigen Gewerbtreibenden, die in eigenen Betriebstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbtreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

5. Deutsches Seefahrzeug.

§ 163. Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird. Dadurch, daß Eingeborene der Schutzgebiete die Reichsflagge führen (§ 10 des Schutzgebietgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812), wird das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

6. Geschäftsjahr.

§ 164. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
